

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«
vom 11.5.2023

Energie

 Änderung: [EWPBG](#) »Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz«
vom 21.4.2023

Unter anderem gab es Korrekturen an dem jeweils angegebenen Datum in den § 29 »Arbeitsplatzerhaltungspflicht« und § 29a »Boni- und Dividendenverbot«.

 Änderung: [StromPBG](#) »Strompreisbremsegesetz«
vom 21.4.2023

Analog zum EWPBG gab es u.a. Korrekturen an dem jeweils angegebenen Datum in den § 37 »Arbeitsplatzerhaltungspflicht« und § 37a »Boni- und Dividendenverbot«. Außerdem wurde ein neuer § 48a »Beleihung; Verordnungsermächtigung« eingefügt und die Nr. 1.2 der Anlage 5 zu Absicherungsgeschäften ergänzt.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 3.5.2023

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2023/923](#). Im Anhang XVII werden zum Eintrag 63 in Spalte 2 zu Blei im Hinblick auf PVC die neuen Nummern 15 bis 20 angefügt.

Mit dieser Änderung werden gleiche Bedingungen für die in der EU hergestellten PVC-Erzeugnisse, die seit 2015 kein Blei

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 20.3.2023, veröffentlicht am 20.4.2023

mehr enthalten, und für importierte Erzeugnisse geschaffen, in denen noch Blei enthalten sein kann.

Der Eintrag zu 1,2-Dibromethan wurde gestrichen. Dieser Stoff wurde in die TRGS 910 aufgenommen (siehe dort).

Ferner wurden in der Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte die Einträge zu folgenden Stoffen geändert oder ergänzt:

- Acrylsäure
- Cumol
- 1,4-Dioxan
- 2-Ethylhexan-1-ol

Berichtigt wurden die Eintragungen zu folgenden Stoffen:

- Heptan (alle Isomeren) > n-Heptan
- Kieselgut,
- 2-Methylpropanol-2 > 2-Methylpropan-2-ol,
- Morpholin
- Nitilotriessigsäure und ihre Natriumsalze
- Pentanole (alle Isomere)
- Terphenyl

 Neufassung: [TRGS 906](#) »Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV«

vom 24.3.2023, veröffentlicht am 20.4.2023

Im Titel wurde der Bezug zur GefStoffV geändert. Außerdem wurden im Verzeichnis in Nr. 2 zum Teil der Wortlaut der Beschreibungen sowie die Verweise zu den aktuellen TRGS angepasst. Neu hinzugekommen sind Tätigkeiten, bei denen dermale Exposition gegenüber Mineralölen besteht, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden.

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«

vom 20.3.2023, berichtigt am 19.4.2023, veröffentlicht am 5.5.2023

In Anlage 1 Tabelle 1 »Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen« wird ein Eintrag zu 1,2-Dibromethan (Ethylendibromid) ergänzt.

Außerdem wird die Anlage 3 zu TRGS 910 »Leitfaden zur Quantifizierung stoffspezifischer Exposition-Risiko-Beziehungen und von Risikokonzentrationen bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz« gestrichen. Hinweis: Ein neu gefasster »Leitfaden zur Quantifizierung von stoffspezifischen Exposition-Risiko-Beziehungen und Risikokonzentrationen bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz« ist veröffentlicht unter www.baua.de/ags-erb-leitfaden.

Sicherheit



Neufassung: [ASR A3.4](#) »Beleuchtung und Sichtverbindung«

vom 2.5.2023

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Im Titel wurde »und Sichtverbindung« ergänzt entsprechend der inhaltlichen Erweiterung der ASR um den Abschnitt »Sichtverbindung nach außen« sowie die zugehörigen Anhänge 1 und 2.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die neuen Anforderungen zur Sichtverbindung nach außen wurden als Nr. 4 eingeschoben ebenso die neuen Anhänge 1 und 2. Sie enthalten nur materielle Anforderungen, die Sie bitte bei entsprechenden Vorhaben berücksichtigen.



Da mit dem Einschub der neuen Anforderungen und den redaktionellen Änderungen sich die Nummerierung der bestehenden Betreiberpflichten geändert hat, finden Sie diese der Übersichtlichkeit halber im Teil 2 des Infobriefs. Inhaltlich hat sich daran nichts geändert.



Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten«

vom 30.3.2023, veröffentlicht am 27.4.2023

Neu eingefügt wurde der Anhang A4: Ergänzende Anforderungen zu Nummer 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung bezüglich »Kantinen«.



Beachten Sie diesen.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: [ASR A3.4](#) »Beleuchtung und Sichtverbindung«, vom 2.5.2023

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR findet Anwendung auf die natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten in Gebäuden oder im Freien sowie auf die Sichtverbindung nach außen. [...]

9 Betrieb, Instandhaltung und orientierende Messung

9.1 Betrieb

(1) Beleuchtungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährden. Diesbezüglich auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. [...]

(2) Bei Veränderungen der Arbeitsplätze [...] oder Änderungen der Sehaufgabe [...] ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Beleuchtungsanlage den geänderten Bedingungen entspricht oder angepasst werden muss.

9.2 Instandhaltung

(1) Beleuchtungsanlagen sind regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den Anforderungen dieser Arbeitsstättenregel entsprechen. Im Laufe der Zeit unterliegen Beleuchtungsanlagen einer Veränderung der lichttechnischen Parameter (z.B. Verringerung der Beleuchtungsstärke) oder sie können beschädigt werden. Instandhaltungsmaßnahmen sind spätestens dann erforderlich, wenn die Beleuchtungsanlage durch Verschmutzung, Alterung oder Beschädigung die Anforderungen dieser ASR nicht mehr erfüllt oder auf andere Weise zu einer Gefährdung wird. Es ist dafür zu sorgen, dass sichere Instandhaltung möglich ist, insbesondere ist für einen sicheren Zugang zu sorgen.

(2) Um die Versorgung mit Tageslicht nicht zu beeinträchtigen, sind Fenster und Dachoberlichter regelmäßig zu reinigen.

9.3 Orientierende Messung

(1) Sofern zur Auswahl oder zur Prüfung von Beleuchtungseinrichtungen orientierende Messungen im Betrieb durchgeführt werden, sind Beleuchtungsstärkemessgeräte zu verwenden, die mindestens der Klasse C gemäß DIN 5035 Teil 6, Ausgabe 2006-11 entsprechen.

(2) Die Messungen der künstlichen Beleuchtung in Räumen, die auch durch Tageslicht beleuchtet werden, sollen bei natürlicher Dunkelheit durchgeführt werden. Kann Tageslicht bei der Messung nicht ausgeschlossen werden, ist zunächst bei eingeschalteter und danach bei ausgeschalteter künstlicher Beleuchtung zu messen. Aus der Differenz der beiden Messungen werden die

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und prüfen Sie, ob Sie Ihnen nachkommen. Beachten Sie bitte, dass die ASR eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält [hier nicht dargestellt], die bei Baumaßnahmen (auch bei wesentlichen Änderungen) umzusetzen sind. Machen Sie sich also bitte auch mit diesen vertraut, insbesondere mit dem neuen Abschnitt 4 zu Sichtverbindungen nach außen, sowie den neuen Anhängen 1 und 2.

! Beachten Sie bitte auch die Übergangsfristen aus Nr. 2 Absatz 2: Räume ohne Sichtverbindung, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden waren oder mit deren Einrichtung bis zu diesem Termin begonnen worden war, dürfen weiter betrieben werden, solange bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden. Ein Umbau oder eine Erweiterung gelten als wesentlich, wenn sie von ihrer Art oder ihrem Umfang her geeignet sind, gleichzeitig auch eine Sichtverbindung nach außen baulich herzustellen (z. B. Arbeiten an Außenwänden). Der finanzielle Aufwand der Erweiterungs- oder Umbauarbeiten allein ist kein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der »Wesentlichkeit«.

Werte der künstlichen Beleuchtung ermittelt. Da das Tageslicht stark schwanken kann, sollten die beiden Messungen bei bedecktem Himmel und unmittelbar nacheinander durchgeführt werden. Die Differenzmessung ist bei tageslichtabhängig geregelten Beleuchtungsanlagen nicht anwendbar.

(3) Zur Bewertung des Ist-Zustandes sind die Beleuchtungsanlagen im jeweiligen Betriebszustand zu messen. Leuchtstofflampen und andere Entladungslampen müssen bei der Messung mindestens 100 Betriebsstunden aufweisen.

(4) Die Messpunkte sind auf der Bezugsebene möglichst gleichmäßig zu verteilen [...].

(5) Der Mindestwert der Beleuchtungsstärke muss in der Bezugsebene (siehe Tabelle 1) erreicht werden und wird auch dort gemessen. Ist die Höhe oder Ebene bekannt, in der die Sehaufgabe ausgeführt wird, kann die Messung auch dort durchgeführt werden.

9.4 Betrieb, Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitsbeleuchtung

(1) Sicherheitsbeleuchtung ist an die aktuelle Gefährdungssituation anzupassen. Schäden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Sicherheitsbeleuchtung bei Bedarf auf seine Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Wartungs-, Prüf- und Dokumentationspflichten ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung

10 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

[...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Gesetzesentwurf zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren

Das Bundeskabinett hat am 19. April das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht beschlossen.

Der Entwurf sieht verschiedene Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) vor. Beispielsweise sollen Anlagenbetreiber über die Vollständigkeit der Unterlagen unterrichtet, eine Verlängerung der Genehmigungsfristen durch die Behörde beschränkt und die Rolle des Projektmanagers konkretisiert werden. Wie

die Windenergie sollen künftig auch Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff (Elektrolyseure) von Regelungen profitieren können, die die Genehmigungsverfahren beschleunigen. Dazu gehören beispielsweise die Zustimmungsfiktion beteiligter Behörde und die Stichtagsregelung. Zudem wird das Repowering von Windenergieanlagen weiter erleichtert. *Quelle: DHK (gekürzt)*

» [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 5.5.2023](#)

Das Gesetz wurde dem Bundesrat zugeleitet, jedoch noch nicht beraten.



Bundesrat billigt Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

In der Sitzung vom 12. Mai 2023 hat der Bundesrat das vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende gebilligt.

Ziele des Gesetzes sind die unbürokratische und schnellere Installation intelligenter Strommessgeräte - sogenannter Smart-Meter - und damit der Ausbau eines »intelligenten

Stromnetzes«. Die Geräte sollen dabei helfen, Energie effizient und kostengünstig zu nutzen sowie das Stromnetz zu entlasten.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Bundesregierung, da sie die Verkündung organisiert. *Quelle: Bundesrat (gekürzt)*



Bundesrat fordert Nachbesserungen am Energieeffizienzgesetz

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) möchte die Bundesregierung wesentliche Anforderungen aus der aktuellen EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) umsetzen. Zu den [Regierungsplänen](#) [vom 20.4.2023] hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Mai 2023 [Stellung](#) genommen. Er schlägt unter anderem klarstellende und technische Änderungen am Gesetzesentwurf vor.

Hinsichtlich der geplanten Energieeffizienzanforderungen an Rechenzentren macht der Bundesrat deutlich, dass mit einigen gesetzlich geplanten Maßnahmen detaillierte Bau- und Betriebsvorschriften festgeschrieben werden sollen, deren Einhaltung aber nicht zwingend Energieeffizienz und Energieeinsparungen zur Folge haben. Sie schränken die

Technologieoffenheit sowie wirtschaftliche Eigeninteressen der Betreiber ein. Der Bundesrat fordert daher, diese Vorschriften zu streichen.

Außerdem fordern die Länder den Bund auf, die aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartenden erheblichen finanziellen Mehraufwendungen der Länder und Kommunen angemessen auszugleichen.

Inhalt des EnEfG ist u.a. die Vermeidung und Verwendung von Anwärme: Für Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen (ab 15 Gigawattstunden pro Jahr) sieht der Gesetzesentwurf verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme vor. Zudem müssen Unternehmen zukünftig

vermeiden, dass bei Produktionsprozessen Abwärme entsteht. Falls das nicht möglich ist, müssen sie die Abwärme sinnvoll verwerten.

Geplante Änderung des GEG

Die Bundesregierung hat am 19. April die 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Bundeskabinett beschlossen.

Kurzüberblick über die GEG-Novelle (Quelle: Bundesregierung):

1. Grundsätzlich muss ab dem **1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung** (in Neubau und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäude) **mindestens 65% erneuerbare Energie nutzen. Bestehende Heizungen sind nicht betroffen** und können weiter genutzt werden. Auch Reparaturen sind weiter möglich. Enddatum für die Nutzung fossiler Brennstoffe in Heizungen ist der 31.12.2044
2. **Die Regelung ist technologieoffen:** Um die Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energien in neu eingebauten Heizungen zu erfüllen, können die Eigentümer entweder eine individuelle Lösung umsetzen und den Erneuerbaren-Anteil (mind. 65 %) rechnerisch nachweisen oder zwischen verschiedenen gesetzlich vorgesehenen pauschalen Erfüllungsoptionen frei wählen: Anschluss an ein Wärmenetz, elektrische Wärmepumpe, Stromdirektheizung, Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie. Außerdem gibt es die Möglichkeit von sog. »H₂-Ready«-Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, aber nur, wenn es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen ab 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan oder anderen grünen Gasen und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden. Für bestehende Gebäude sind weitere Optionen vorgesehen: Biomasseheizung, Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt (mindestens zu 65 % Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff).

Weiteres Verfahren:

Die [Stellungnahme des Bundesrates](#) wurde der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung dazu verfasst und dem Bundestag zur Entscheidung vorlegt. Anschließend kommt das Gesetz noch einmal abschließend in den Bundesrat. *Quelle: [Bundesrat](#) (geändert)*

3. Es gibt **ausreichende Übergangsfristen und Ausnahmen:** Ist die Heizung kaputt und kann nicht mehr repariert werden – so genannte Heizungshavarie – greifen Übergangsfristen (3 Jahre; bei Gasanlagen bis zu 13 Jahre). Vorübergehend kann eine (ggf. gebrauchte) fossil betriebene Heizung eingebaut werden. Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist, gelten Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren.
4. Aufgenommen wurde auch eine Befreiung von der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe für hochbetagte Gebäudeeigentümer. Für Eigentümer, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und die ein Gebäude mit bis zu sechs Wohnungen selbst bewohnen, soll im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen entfallen. Gleiches gilt beim Austausch für Etagenheizungen für Wohnungseigentümer, die 80 Jahre und älter sind und die Wohnung selbst bewohnen.
5. Das Gebäudeenergiegesetz enthält eine **allgemeine Härtefallregelung**, die Ausnahmen von der Pflicht ermöglicht. Im Einzelfall wird dabei berücksichtigt, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Auch Fördermöglichkeiten und Preisentwicklungen fließen hier ein.

Für den Umstieg aufs Heizen mit Erneuerbaren gibt es **finanzielle Unterstützung** in Form von Zuschüssen, Krediten oder den bereits vorhandenen Möglichkeiten für Steuergutschriften. Ein Förderkonzept erneuerbares Heizen wurde in der Bundesregierung geeint und passt die Förderung auf das neue Gebäudeenergiegesetz an. Das Heizen mit erneuerbaren Energien wird sich durch die Kombination aus Förderung und perspektivisch günstigen Betriebskosten für Verbraucherinnen und Verbraucher rechnen. In

den entsprechenden Berechnungen des BMWK ist ein Nutzungszeitraum von 18 Jahren zugrunde gelegt. *Quelle: DIHK*

Am 12. Mai 2023 hat sich der Bundesrat zu den Plänen ([Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023](#)) geäußert. In seiner [Stellungnahme](#) fordert er unter anderem, den Quartiersansatz im Gebäudeenergiegesetz umfassend

zu verankern, weitere Anreize für die Nutzung von Geothermie zu schaffen und raumluftechnische Anlagen zur Wärmerückgewinnung zuzulassen.

Die Stellungnahme wird nun der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung dazu verfasst. Wenn der Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, befasst sich der Bundesrat in einer der nächsten Plenarsitzungen noch einmal abschließend mit dem Einspruchsgesetz. *Quelle: Bundesrat (gekürzt)*



Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Wir warten immer noch auf die Anpassungen der nationalen Gefahrgutvorschriften. In der Zwischenzeit liegt allerdings der [Verordnungsentwurf](#) dazu vor.



Europäische Chemikalienagentur (ECHA) empfiehlt acht Stoffe (u.a. Blei) für die REACH-Zulassung

Am 12. April 2023 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) einen [Vorschlag](#) für acht weitere Stoffe der Europäischen Kommission vorgelegt, diese sollen von der Kandidatenliste in den Anhang XIV der REACH-Verordnung ([Verzeichnis](#) der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen werden. Sobald die Stoffe in die Liste aufgenommen werden, können sie nur auf dem EWR-Markt in Verkehr gebracht oder ab einem bestimmten Datum weiterverwendet werden, wenn eine Zulassung für eine bestimmte Verwendung erteilt oder zumindest rechtzeitig beantragt wurde.

Die Empfehlung der ECHA umfasst die folgenden Stoffe:

- [Ethylendiamin](#)
- [2-\(4-tert-Butylbenzyl\)propionaldehyd und seine einzelnen Stereoisomere](#)
- [Blei](#)
- [Glutaral](#)
- [2-Methyl-1-\(4-methylthiophenyl\)-2-morpholinopropan-1-on](#)
- [2-Benzyl-2-\(dimethylamino\)-4'-morpholinobutyrophenon](#)
- [Diisohexylphthalat](#)
- [Orthoborsäure, Natriumsalz](#)

Das Zulassungsverfahren nach REACH zielt darauf ab, die Substitution von besonders besorgniserregenden Stoffen zu fördern, wenn technisch und wirtschaftlich vertretbare

Alternativen verfügbar sind. Bis dies erreicht ist, soll eine aus Sicht der EU angemessene Kontrolle der Risiken für Umwelt und Gesundheit gewährleistet werden. Dabei steht metallisches Blei schon seit 2018 auf der [Kandidatenliste](#) der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC). Die Liste wird zweimal jährlich aktualisiert und benennt Stoffe, die als mögliche Kandidaten für ein Zulassungsverfahren unter der REACH-Verordnung identifiziert wurden und in regelmäßigen Abständen von der ECHA bewertet und ggf. an die Europäische Kommission als Empfehlung weitergeleitet werden.

Die aktuelle Empfehlung enthält u. a. folgende Informationen:

- Ablauftermin, ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Stoffes verboten ist, sofern nicht eine Zulassung erteilt bzw. zumindest beantragt ist oder die Verwendung von der Zulassungspflicht ausgenommen wurde (Vorschlag für Blei: 4,5 Jahre nach Aufnahme in Anhang XIV)
- Antragsschluss, bis zu dem Anträge eingegangen sein müssen, wenn der Antragsteller den Stoff nach dem Ablauftermin weiterhin verwenden oder in Verkehr bringen will (Vorschlag für Blei: 3 Jahre nach Aufnahme in Anhang XIV)
- Prüfungszeiträume für bestimmte Verwendungen

- Verwendungen, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind (Keine Ausnahmeregelung für Blei im Vorschlag)

Im Jahr 2022 fand die dafür vorgeschriebene dreimonatige öffentliche Konsultation statt. Die eingegangenen Kommentare wurden von dem Ausschuss der Mitgliedstaaten der ECHA diskutiert und sind in dessen Empfehlung an die ECHA eingegangen, die sie nun wie verkündet an die EU-Kommission weiterleitet.

Im letzten Schritt entscheidet nun der REACH-Regelungsausschuss der Europäischen Kommission über die Stoffe, die in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV REACH) aufgenommen werden, sowie über die endgültigen Regelungen (Ablauftermin, jüngster Antragschlussstermin, Prüfungszeitraum, Ausnahmen). Der Beschluss der Kommission wird dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht und das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe wird auf der Website der ECHA aktualisiert.

Weiterführende Informationen zum Thema der Aufnahme von Blei in den Anhang XIV finden Sie unter folgendem [Link](#). *Quelle: DIHK*

Aktuelle Informationen aus dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

Am 27.04.2023 fand die 43. Sitzung des ABS als Präsenzveranstaltung statt. In der Sitzung wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschlussfassung über eine Projektskizze des UA1 des ABS zur Anpassung der TRBS 1201 hinsichtlich der Definition von Mängeln im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)

- Beschlussfassung über eine Projektskizze des UA2 des ABS zur Überarbeitung der TRBS 1201 Teil 2 im Hinblick auf die Höhe des Prüfdrucks bei der Festigkeitsprüfung
- Beschlussfassung über eine Projektskizze des UA2 des ABS zur Änderung von TRBS 3145/TRGS 745, TRBS 3146/TRGS 746 sowie TRGS 407
- Beschlussfassung über eine Projektskizze zur Überarbeitung der TRBS 3121 *Quelle: BAuA*

Hinweisgeberschutzgesetz kann in Kraft treten

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 dem Hinweisgeberschutzgesetz zugestimmt, das im [Vermittlungsausschuss](#) nachverhandelt worden war. Der Bundestag hatte tags zuvor den Kompromissvorschlag bestätigt und seinen ursprünglichen Beschluss entsprechend verändert.

Das »Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden« dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie, die bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen gewesen wäre.

Es regelt den Umgang mit Meldungen zu Betrugereien, Korruption und anderen Missständen in Behörden und Unternehmen; ebenso mit Hinweisen auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, auch wenn dabei keine konkreten Straftaten vorliegen.

Enthalten sind Vorgaben zu Verfahren und Vertraulichkeit der Meldungen und Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber vor Repressalien - aber auch Haftung, Schadenersatz und Bußgelder im Falle bewusst falscher Angaben.

Behörden und Unternehmen ab 50 Mitarbeitern müssen nach dem Gesetz interne Anlaufstellen schaffen. Zusätzlich will der Bund eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz errichten. Die Länder können eigene externe Meldestellen einrichten. Eine Pflicht, die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen besteht weder für interne noch für externe Meldestellen. Es wird lediglich vorgegeben, dass die Stellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten sollten.

Mit der Zustimmung des Bundesrates ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Das Gesetz kann nun dem

Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll zum weit überwiegenden Teil einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten - möglicherweise also etwa Mitte Juni 2023. *Quelle: Bundesrat*

WEKA hat in einem Beitrag »[Hinweisgeberschutz - Unternehmen müssen reagieren](#)« die aus deren Sicht wichtigsten Inhalte zusammengefasst.

Hintergrundinformationen

 **BMUV fördert umweltschonende und energiesparende Aufbereitung von Altsanden in der Gießereitechnik**

Das Bundesumweltministerium fördert ein neuartiges Verfahren der Foundry Sand Processing (FSP) GmbH, das Gießerei-Altsande energiesparend und umweltschonend rückgewinnt und wieder nutzbar macht. Das Unternehmen plant dazu am Standort Stuttgart die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage, die das Bundesumweltministerium mit rund 1,5 Millionen Euro aus dem Umweltinnovationsprogramm fördert. Im Vergleich zu marktüblichen Verfahren soll die neue Technologie die Deponierung von Altsanden in einer Größenordnung von 80 Prozent vermeiden und den Gasverbrauch um 80 Prozent reduzieren.

Bei dem neuartigen Verfahren wird der Gießereisand im ersten Schritt zerkleinert und in einem schonenden Waschprozess gereinigt. Der vom Binder gelöste Altsand muss im Anschluss getrocknet werden. Für diesen Prozess hat die FSP GmbH ein Rückgewinnungsverfahren entwickelt, das den bei bisherigen Verfahren sehr hohen Energiebedarf erheblich reduzieren soll. *Quelle: BMUV (gekürzt)*

 **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der ZSVR – Konsultationsverfahren für Ausgabe 2023 gestartet**

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat in Zusammenarbeit mit der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen weiterentwickelt. Es werden die Produktblätter, die entweder neu sind oder inhaltlich angepasst wurden, in ein Konsultationsverfahren gegeben. Nach dessen Abschluss und der nachfolgenden finalen Anpassung ersetzt die überarbeitete Katalogausgabe die aktuell geltende Ausgabe 2022.

Die Konsultationsfassung besteht insgesamt aus 25 Produktblättern. Diese können Sie jetzt getrennt nach Pro-

duktgruppen im Bereich »Konsultationsverfahren« einsehen und herunterladen. Dazu folgen Sie bitte dem folgenden Link: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/konsultationsverfahren/konsultationsverfahren-zum-katalog>. Auf der Webseite finden Sie zudem einen Überblick über die neuen und geänderten Produkte.

Erstmals Gegenstand des Konsultationsverfahrens sind in diesem Jahr die Änderungen des Leitfadens. Der Leitfaden zur Anwendung des Katalogs erläutert Hintergründe sowie Aufbau und enthält zudem Erklärungen, wie Sie den Katalog konkret anwenden. *Quelle: DIHK (geändert)*

 **Erinnerung: Anzeige für bestehende Anlagen nach der 44. BImSchV bis 1.12.2023**

Nochmals zur Erinnerung: Falls es nicht schon längstens geschehen ist, müssen »bestehende Anlagen« bis zum

1.12.2023 angezeigt werden (Bezug: § 6 Abs. 2). Eine Bestehende Anlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,

1. die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde oder

2. für die vor dem 19.12.2017 nach § 4 oder § 16 des BImSchG eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde. (Bezug: § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV).



BMWK-Vorschlag für einen Industriestrompreis

Am Freitag, den 05.05.2023 hat das Wirtschaftsministerium einen ersten [offiziellen Vorschlag für einen Industriestrompreis](#) veröffentlicht.

Der Vorschlag beruht auf zwei Säulen:

- Erstens ein langfristiger Transformationsstrompreis für die preisgünstige Bereitstellung von erneuerbarem Strom. Der Transformationsstrompreis setzt sich zusammen aus dem schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und gezielten Maßnahmen, die energieintensiven Unternehmen Zugang zu erneuerbarem Strom zu

wettbewerbsfähigen Preisen garantieren. Die hier genannten Ideen sind jedoch nicht neu und wurden von uns bereits zu Jahresbeginn auf der Grundlage Ihrer Rückmeldungen sehr skeptisch bewertet ([Link](#)).

- Zweitens ein mittelfristiger Brückenstrompreis für energieintensive Unternehmen, der sich an die bereits bestehende Strompreisbremse für energieintensive Unternehmen (ca. 150 TWh) von 6 Cent anschließt. *Quelle: DIHK (stark gekürzt)*

Siehe dazu auch die [Pressemitteilung des BMWK](#).



Missbrauchsaufsicht über Energiepreisbremsen: Erste Prüfverfahren eingeleitet – weitere stehen bevor

Das Bundeskartellamt hat erste Prüfverfahren auf der Grundlage der Energiepreisbremsen-Gesetze eingeleitet. Die Verfahren betreffen Unternehmen, die für die Belieferung mit Gas Erstattungsanträge nach den Preisbremsen-Gesetzen gestellt haben.

Die Missbrauchsverbote der Preisbremsen-Gesetze verbieten eine Preisgestaltung gegenüber den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern, die zur Erlangung ungerechtfertigter staatlicher Entlastungsbeträge führt.

Den jetzt eingeleiteten Verfahren vorausgegangen ist eine Analyse sämtlicher Antrags- und Meldedaten in mehreren tausend Anträgen durch das Bundeskartellamt, aus denen

sich insbesondere Preisstellung, Liefermengen, Entlastungssummen und Kundenzahlen ergeben. Im Rahmen der Prüfverfahren wird das Bundeskartellamt zunächst die als auffällig identifizierten Unternehmen systematisch und datengestützt befragen. Im Fokus steht aktuell eine zweistellige Anzahl auffälliger Unternehmen aus dem Gasbereich. Weitere Verfahrenseinleitungen bei Fernwärme und Strom stehen bevor.

Sollten Verstöße festgestellt werden, so müssen unrechtmäßig erlangte Ausgleichszahlungen an die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Strom-Übertragungsnetzbetreiber zurückgezahlt werden. Auch die Verhängung von Geldbußen ist möglich. *Quelle: [Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 15.5.2023 \(gekürzt\)](#)*



Studie von der INES: Szenarien Gasversorgung im Winter 2023/2024

Die Initiative Energie Speichern e. V. (INES) hat für den kommenden Winter 2023/2024 [verbandseigene Gasszenarien](#) für Deutschland veröffentlicht. Anhand der Speicherfüllstände zum 1. April 2023 sollen die Modellierungen die

Befüllung der Gasspeicher und die Gasversorgungssicherheit darstellen. Drei Szenarien werden dabei berücksichtigt:

1. Betrachtung von normalen Temperaturen durch Analyse der Temperaturen des EU-Wetterjahres 2016

2. Untersuchung warmer Temperaturen wie im europäischen Winter 2020
3. Analyse kalter Temperaturen wie im europäischen Winter 2010.

Kernerkenntnisse:

- Die Gasspeicher sind vor dem Winter 2023/2024 überdurchschnittlich gut gefüllt. Das angenommene EU-LNG-Importniveau ist ausreichend, um die Gasspeicher vollständig vor dem Winter zu befüllen und damit gleichzeitig die gesetzlichen Füllstandsvorgaben von 85 und 95 % einzuhalten.
- Für den Winter 2023/2024 zeigen die INES-Szenarien, dass bei normalen Temperaturen (mittlere bis kalte Temperaturen) für Anfang September volle Speicher angenommen werden, die bis Anfang November voll bleiben. Danach sinken die Füllstände dem Modell zufolge deutlich und unterschreiten Anfang Februar 2024

mit 33 Prozent sogar das gesetzliche Speicherziel von 40 Prozent. Ende April wird dann noch ein Füllstand von 5 Prozent angenommen. Zum Vergleich: Mitte April 2023 waren die deutschen Speicher zu gut 64 Prozent gefüllt.

- Bei sehr warmen Temperaturen im Winter 2023/2024 werden die Gasspeicher nur moderat in Anspruch genommen. Der Tiefstand der Gasspeicher liegt hier bei 49 %.
- Aus den Szenario-Berechnungen „kalte Temperaturen“ geht hervor, dass die Gasspeicher bereits im Januar 2024 vollständig entleert sein werden. Der Gasmangel beträgt bei extrem kalten Temperaturen an einzelnen Tagen fast 40 % der deutschen Gasverbrauchs.

Das nächste Update zu den INES-Gas-Szenarien ist für den 9. Juni 2023 geplant. Darin werden LNG-Importe nach Europa im Zusammenhang mit der Speicherbefüllung näher beleuchtet. *Quelle: DIHK*



Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN EN 17463 und ökologische Gegenleistungen - Ergänzung zu den Beiträgen im März und April 2023

Die ECG Energie Consulting GmbH bietet am Do., 15. Juni von 10:00 - 10:30 Uhr ein kostenfreies Webinar zu diesem Thema an. [Anmelden](#) können Sie sich auf deren Website.



Neue Richtlinie zur Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in Kraft getreten

Am 1. Mai 2023 ist die überarbeitete Richtlinie des Förderprogramms »Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz« (EEW) in Kraft getreten. Zu den wesentlichen Änderungen, die sich hieraus ergeben, gehören insbesondere:

Förderung von Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Tiefer Geothermie

Erstmalig können über EEW auch Anlagen zur Erschließung/Nutzbarmachung von Tiefer Geothermie gefördert werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich über Modul 2. Die Erstellung von Machbarkeitsstudien ist ebenfalls förderfähig und zwar unabhängig davon, ob anschließend auch eine Geothermie-Anlage errichtet wird oder nicht.

Verbesserung der Möglichkeiten zur Förderung von Elektrifizierungsmaßnahmen

Insbesondere folgende Änderungen führen dazu, dass Elektrifizierungsmaßnahmen einfacher und umfangreicher gefördert werden können:

1. Einführung eines neuen Moduls (Modul 6), das sich ausschließlich an Kleine Unternehmen richtet. Diese können über Modul 6 für den Austausch von Anlagen, die bisher mit fossilen Energien betrieben wurden, eine Förderung beantragen, ohne dass hierfür das Erstellen eines Einsparkonzeptes erforderlich ist.
2. Modul 4: Elektrische Energie, die nachweislich aus Erneuerbaren Quellen stammt und über Power Purchase Agreements (PPA) bezogen wird, wird nun ebenfalls als Energie aus erneuerbaren Quellen anerkannt und darf bei der Ermittlung des CO₂-Förderdeckels mit einem Emissionsfaktor von 0 berücksichtigt werden.

3. Überarbeitung der bisherigen CO₂-Faktoren für elektrische Energie

Durch die Besserstellung von Elektrifizierungsmaßnahmen ergeben sich beispielsweise auch interessante Förderungsmöglichkeiten für Elektrolyse-Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff.

Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen

Nicht nur durch die Einführung von Modul 6 wurden die Förderungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen erheblich erweitert:

1. Seit dem 1. Mai 2023 wird bei der EEW-Förderung erstmalig zwischen Kleinen Unternehmen (KU) und Mittelständischen Unternehmen unterschieden (MU). Somit können nun Kleine Unternehmen bis zu 10% mehr Förderung erhalten als zuvor.

2. Höhere Förderbeträge können sich für KU auch aus folgender Änderung ergeben: Der CO₂-Förderdeckel für kleine Unternehmen wurde von bisher 900 Euro auf 1.200 Euro pro Tonne CO₂ und Jahr angehoben.
3. Zudem ist nun auch eine Förderung über Artikel 17 der AGVO möglich. Dieser Artikel richtet sich ausschließlich an KMU und ermöglicht eine Förderung in Höhe von 10 % für MU und 20 % für KU. Die Prozentangabe bezieht sich dabei auf die Beschaffungskosten der förderfähigen Investition.

Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für Wärmedämm-Maßnahmen

In Modul 1 wurde die Deckelung der Nebenkosten für Wärmedämm-Maßnahmen aufgehoben. Zudem müssen bei der Dämmung von Bestandsanlagen kein Mindest-Dämmniveau mehr erreicht werden. *Quelle: [BAFA](#)*



REACH: Neues Merkblatt zu Pflichten für Unternehmen

Die REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der Europäischen Union.

REACH stellt sicher, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender die Verantwortung für ihre Chemikalien übernehmen. Das bedeutet, dass für die hergestellten und in Verkehr gebrachten Chemikalien eine sichere Verwendung gewährleistet werden muss. Der Anwendungsbereich von REACH umfasst daher Chemikalien in Form von Stoffen, als Stoffe in Gemischen und in Erzeugnissen. Von REACH betroffen sind demnach Unternehmen,

die bei ihrer Tätigkeit mit chemischen Stoffen jedweder Art Kontakt haben.

Ein [neu erstelltes Merkblatt](#) soll einen ersten Überblick über die Pflichten nach REACH geben. Es bietet insbesondere Importeuren, die zum ersten Mal mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen in Berührung kommen, eine Hilfestellung, welche Pflichten es nach REACH zu beachten gilt. Allen weiteren Adressaten unter REACH (Produzenten und Verwender) bietet es ebenfalls eine Übersicht über die einzuhaltenden Pflichten. *Quelle: [DIHK](#)*



WEKA: Gefahrstoffe sicher lagern: So geht das
Im [Beitrag vom Mai](#) fasst Markus Horn die aus seiner Sicht wichtigsten Anforderungen an Gefahrstofflager zusammen. Basis ist die TRGS 510.

Folgende Punkte kommen zur Sprache:

- Fünf Basisanforderungen bei der Einrichtung eines Gefahrstofflagers

- Wie Sie Ihr Notfallmanagement organisieren
- Diese Notfallausrüstung sollte immer vorhanden sein
- Vorsicht schon bei der Einlagerung von Gefahrstoffen
- Denken Sie auch an den Brandschutz

DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

Folgende DGUV Publikationen sind aufgehoben worden:

- [FBVW-202](#) »Sicherheitsbeleuchtung in den technischen Regeln für Arbeitsstätten«
- DGUV Grundsatz 308-006 Prüfbuch für kraftbetätigte Tore
Dazu aus dem DGUV Newsletter 04/2023: Der DGUV Grundsatz 308-006 »Prüfbuch für kraftbetätigte Tore« entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand und wird mittlerweile als entbehrlich eingestuft. Zudem sind Beispiele für Prüfbücher in der DGUV Information 208-022 »Türen und Tore« enthalten und die Prüfbücher der Hersteller gehen auf die spezifischen und in den Normen geforderten Prüfnotwendigkeiten genauer ein.
- DGUV Regel 110-009 Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas
Dazu aus dem DGUV Newsletter 04/2023: Relevante Inhalte wurden aktualisiert in die im Dezember 2022 erschienene DGUV Regel 110-010 »Verwendung von Flüssiggas« übertragen.

Unfallversicherungsschutz auch beim »Luftschnappen«

Der Fall

Ein Arbeitnehmer hatte sich, als ihm keine konkrete Arbeit zugewiesen war, erlaubterweise in einem ausdrücklich ausgewiesenen Pausen- und Raucherbereich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens in Ludwigshafen aufgehalten, um Luft zu schnappen. Dabei fuhr ihn ein Gabelstapler an. Infolgedessen erlitt der Arbeitnehmer einen Bruch des Unterarms sowie eine Verstauchung (med.: Distorsion) des Kniegelenks.

Die daraufhin aus einem [Arbeitsunfall](#) in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft (BG) als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte zuletzt mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2021 die Gewährung von Leistungen ab mit der Begründung, der verletzte Arbeitnehmer habe zur Zeit des Unfalls, also beim Luftschnappen während einer Arbeitspause, eine privatnützige Verrichtung ausgeführt.

In der ersten Instanz noch obsiegte die BG vor dem Sozialgericht (SG) Mannheim. Das SG Mannheim hatte auch keinen Versicherungsschutz wegen einer spezifischen Be-

triebsgefahr gesehen, weil die Gefahr in dem Pausenbereich nicht höher gewesen sei als allgemein am Wohn- und Beschäftigungsort. Zudem habe sich der verletzte Arbeitnehmer dieser Gefahr freiwillig ausgesetzt.

Der erste Senat des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg war im Berufungsverfahren hingegen Ende Februar 2023 anderer Auffassung:

- Sozialgericht Mannheim vom 27.05.2022 –S 2 U 1798/21-
- Landessozialgericht Baden-Württemberg vom 27.02.2023 –L 1 U 2032/22-

Die Entscheidung

Das LSG Baden-Württemberg bejaht in seiner Entscheidung, im Gegensatz zur beklagten Berufsgenossenschaft und dem SG Mannheim als Vorinstanz, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls mit dem Argument, es habe sehr wohl eine spezifische Gefahr vorgelegen.

Die erhöhte Gefährlichkeit von Gabelstaplern gegenüber dem alltäglichen [Straßenverkehr](#) sei durch Untersuchungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(DGUV) nachgewiesen und Gegenstand besonderer Unfallverhütungsvorschriften [[DGUV-Information 208-004](#)].

Ein Geschädigter, so das LSG in seinen Entscheidungsgründen weiter, dürfe darauf vertrauen, während einer gestat-

teten Pause, auch in einem vom Arbeitgeber ausgewiesenen Bereich, keinen gegenüber dem allgemeinen Leben erhöhten Gefahren ausgesetzt zu sein. *Quelle/Text: [www.arbeitssicherheit.de](#), Dr. jur. Kurt Kreizberg, Stand: 5.5.2023 (gekürzt).*



Abgesichert in der Pause

Pausen sind wichtig. Sie dienen der Regeneration und wirken sich positiv auf Produktivität und Arbeitsatmosphäre aus. Doch ist man in Pausen auch bei Unfällen gesetzlich unfallversichert? Die Antwort ist nicht ganz eindeutig.

Rauchen und Frischluft

Für manche gehören Raucherpause und Erholungsspaziergang zum Arbeitsalltag. Doch Vorsicht: Diese Tätigkeiten sind reines Privatvergnügen. Unfälle auf dem Weg vor die Tür oder während einer solchen Pause werden nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Nur wenn ein Erholungsspaziergang aufgrund einer außergewöhnlichen Belastung durch die verrichtete Tätigkeit notwendig wird, kann dieser ausnahmsweise versichert sein. Das allgemeine Bedürfnis, Arbeitspausen zur Erholung und Entspannung zu nutzen und so die Leistungsfähigkeit zu erhalten, reicht hierfür nicht aus.

Toilettengang

Der Gang zur Toilette ist auch in Büro und Betrieb unvermeidbar. Hin- und Rückweg zur und von der Toilette sind daher versicherte Arbeitswege – allerdings nur bis zur Toilettentür. Wer in der Toilettenanlage ausrutscht, ist nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Mittagessen

Das Mittagessen gilt als arbeitskrafterhaltende Maßnahme und der Weg in die Kantine oder zum Imbiss somit als Arbeitsweg. Dieser endet allerdings mit Betreten der Kantine

und beginnt erst wieder, wenn man sie verlässt. Oder aber – falls das Mittagessen anderswo stattfindet – mit dem Betreten bzw. dem Verlassen des anderen Gebäudes. Unfälle beim Mittagessen selbst sind keine Arbeitsunfälle – außer es handelt sich um Geschäftsessen oder gemeinsame Mahlzeiten bei Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der betrieblichen Tätigkeit bzw. der betrieblichen Veranlassung besteht hier auch während des Essens Versicherungsschutz.

Kleine Erledigungen

Ist der Weg in den Supermarkt versichert? Kommt drauf an: Besorgt man sich dort etwas, um es anschließend – etwa als Mittagessen – auf der Arbeit zu genießen, ist das versicherungsrechtlich abgedeckt und unbedenklich. Zum Problem wird es, wenn neben dieser Besorgung beispielsweise noch das Hemd aus der Reinigung geholt oder der private Wocheneinkauf erledigt wird. Wer das tut, handelt überwiegend im Privatinteresse. Hier greift die Versicherung nicht.

Pausen im Homeoffice

Arbeitet man in den eigenen vier Wänden, sind die betrieblichen Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Wege, z.B. zum Drucker, versichert. Wege zum Holen eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme oder zur Toilette sind im Homeoffice in gleichem Umfang versichert wie im Büro.

Quelle: [Certo](#)



Abgesichert beim Betriebsausflug

Ob Minigolf oder Grillfest: Auf Betriebsausflügen besteht für die Beschäftigten der gesetzliche Unfallschutz – sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind:

1. Die Veranstaltung soll das Betriebsklima und die Verbundenheit der Beschäftigten untereinander fördern.

2. Alle Beschäftigten des Betriebs müssen ohne Teilnahmepflicht eingeladen sein. Feiert nur eine einzelne Abteilung, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, sofern die Unternehmensleitung der Feierlichkeit zugestimmt und mit der Abteilungsleitung einen Rahmen vereinbart hat. Außerdem muss die Abteilungsleitung oder

- eine Stellvertretung die Feier organisieren und an ihr teilnehmen. Die Anwesenheit der Unternehmensleitung ist dann nicht nötig.
3. Die Veranstaltung muss von der Unternehmensleitung getragen werden. Das bedeutet, dass die Veranstaltung von dieser oder einer von ihr beauftragten Person geplant und durchgeführt wird.

4. Der Veranstalter oder die Veranstalterin, zum Beispiel die Unternehmensleitung oder deren Vertretung (etwa die Abteilungsleiterin, die den Ausflug organisieren soll) oder die Leitung der Untereinheit oder deren Vertretung muss beim Betriebsausflug anwesend sein.
5. Nur der direkte Weg zum Veranstaltungsort und zurück ist versichert. *Quelle: [Certo](#)*



Hilfe bei Wiederbelebung nach Herzstillstand

Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED) können Leben retten. Sie sind in Betrieben nicht vorgeschrieben. Warum Führungskräfte dennoch die Anschaffung anregen sollten.

Bei Herzstillstand oder plötzlichem Kammerflimmern ist schnelle Hilfe lebensentscheidend. Gelingt es innerhalb der ersten drei Minuten, eine Herz-Lungen-Wiederbelebung zu starten und Schocks mit einem Automatisierten Externen Defibrillator (AED) zu geben, steigen die Überlebenschancen der Betroffenen deutlich.

AED sind weder für bestimmte Branchen noch ab einer bestimmten Betriebsgröße vorgeschrieben. Doch Unfallkassen und Berufsgenossenschaften werben für eine freiwillige Anschaffung: »Sie sind der beste Standard und für die Gesellschaft ein Gewinn«, sagt Dr. Isabella Marx, Leiterin des Fachbereichs Erste Hilfe der DGUV.

Sie empfiehlt AED vor allem Unternehmen und Einrichtungen mit gefährdetem Personal und Publikumsverkehr. Eine besondere Gefährdungslage, etwa durch elektrischen Strom, kann ebenfalls für eine Anschaffung sprechen. Gerade wenn ein Rettungsdienst voraussichtlich mehr als

zehn Minuten bis zum Eintreffen im Unternehmen braucht, können AED einen Unterschied machen.

Damit der Einsatz im Ernstfall reibungslos funktioniert, sollten Unternehmen und Einrichtungen, die über einen oder mehrere AED verfügen, ihre Ersthelfenden in der Bedienung unterweisen. Der Umgang mit dem AED ist darüber hinaus fester Bestandteil der Erste-Hilfe-Fortbildung.

Bei Einführung eines AED ist es wichtig, einen geeigneten Standort für das Gerät festzulegen und ihn ausreichend zu beschildern. Das Rettungszeichen E010 weist auf die Geräte hin. Zudem sollte ihr Standort im Flucht- und Rettungsplan vermerkt sein und eine Person benannt werden, die sich um Wartung und Pflege des Gerätes kümmert.

Schließlich braucht es eine Betriebsanweisung. Die DGUV hat eine Mustervorlage erstellt, die der DGUV Information »[Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe](#)« angehängt ist – ebenso wie eine Checkliste zur Einführung eines AED im Betrieb. *Quelle: [Jörn Käsebier, Top Eins](#)*



Bildschirmbrillen – Arbeiten ohne Stress für die Augen

Wer am Computer arbeitet, lässt den Blick über Stunden oft nur zwischen Tastatur und Bildschirm oder zu den Kolleginnen und Kollegen im gleichen Büro schweifen. Die Bildschirmarbeit gibt nur eine Sehrichtung und Entfernung vor. In die Ferne schweift der Blick hingegen fast nie. Die Augen bewegen sich nur noch wenig. Flimmern, Flackern und starke Kontraste sind ebenfalls anstrengend für unser Sehorgan. Fachleute sprechen vom digitalen Augenstress.

Darunter versteht man die Ermüdung des gesamten Sehsystems. Mehr als 80 Prozent der Menschen, die täglich länger als drei Stunden vor dem PC sitzen, klagen über Beschwerden. Sie bekommen zum Beispiel Kopfschmerzen, trockene Augen oder werden schnell müde. All das können Hinweise sein, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille – auch Bildschirm- oder Computerbrille genannt – sinnvoll ist.

Das gilt besonders für Menschen mit Alterssichtigkeit. Ab 40 wird die Sehfähigkeit schwächer – das ist eine ganz normale Alterserscheinung. Die Elastizität der Augenlinse lässt nach, und sie kann nicht mehr so gut scharf stellen. Bemerkbar macht sich das meistens in einem Alter ab 45 Jahren. Im Nahbereich kann man dann nicht mehr so gut sehen und muss das Buch oder Smartphone mit ausgestrecktem Arm immer weiter von den Augen weghalten. Fürs Nahsehen und später auch für die mittlere Entfernung wird eine Sehhilfe, wie eine Lese- oder Gleitsichtbrille, benötigt.

Alltägliche Sehhilfen stoßen in der Arbeitssituation am PC oft an ihre Grenzen. Denn Lesebrillen sind für einen Sehabstand von rund 40 Zentimetern ausgerichtet. Gleitsichtbrillen hingegen haben einen oberen Fernbereich, einen Zwischenbereich und einen Nahbereich. Der Zwischenbereich für mittlere Distanzen ist hingegen reduziert, da die Gleitsichtbrille auf einen Wechsel zwischen Nah- und Ferndistanz optimiert sind.

Die gute Nachricht:

Da Computerbrillen dem Arbeitsschutz dienen, werden Sie vom Arbeitgeber bezahlt. Nach der Verordnung zur ar-

beitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf eine spezielle Sehhilfe in der einfachsten Ausführung, wenn sich die normale Brille für die Tätigkeit am Computer nicht eignet. Ob das der Fall ist, untersuchen Betriebsmedizinerinnen oder Augenärzte und stellen darüber eine Bescheinigung oder ein Rezept aus. Sonderwünsche, die nicht verordnet wurden – wie besondere Gläser oder Brillengestelle einer Designmarke –, müssen selbst gezahlt werden.

Übrigens: Auf der Grundlage der ArbMedVV müssen Unternehmen den Beschäftigten an Bildschirmgeräten in regelmäßigen Abständen eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anbieten. Da sich schon leichte Fehlsichtigkeiten bei intensiver Bildschirmarbeit negativ auswirken: Am besten die Augen alle zwei Jahre checken lassen. *Quelle: [E-Magazin BGHM](#) (gekürzt)*

In diesem Artikel finden Sie auch

- Selbsttest: Brauchen Sie eine Bildschirmbrille?
- Checkliste: In fünf Schritten zur Computerbrille

Beurteilung psychischer Belastung ist Pflicht - nur 51,5 % der Betriebe haben das etabliert

Es ist Aufgabe der Arbeitgebenden, arbeitsbedingte Risiken für die Gesundheit zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und entgegenzuwirken. Dazu dient die Gefährdungsbeurteilung, die sowohl körperliche als auch psychische Risiken und Belastungsfaktoren erfassen soll. Dies scheint jedoch noch nicht bei allen Unternehmen und Einrichtungen angekommen zu sein. Die [#whatsnext-Studie](#) des Instituts für Betriebliche Gesundheitsberatung GmbH hat herausgefunden, dass bisher nur etwa die Hälfte (51,5 %) der befragten Organisationen eine Gefährdungsbeurteilung durchführt, die auch die psychische Belastung berücksichtigt. Im Vergleich zum Jahr 2020 hat sich dieser Anteil kaum verändert. Damals waren es 50,3 Prozent.

»Dieser Wert ist noch zu niedrig. Es ist im Interesse jedes Unternehmens, seine Beschäftigten vor Gefährdungen durch psychische Belastung am Arbeitsplatz zu schützen. Gute Arbeitsbedingungen bedeuten auch zufriedene Beschäftigte, die gerne im Unternehmen arbeiten. In Zeiten des Arbeitskräftemangels ist das nicht zu unterschätzen!«,

sagt Hannah Huxholl, Referentin für Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren bei der DGUV. »Mit einer Gefährdungsbeurteilung lassen sich Themen wie Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung, Arbeitsaufgaben und soziale Beziehungen ansprechen und gestalten. Die gesetzliche Unfallversicherung berät zu allen Aspekten psychischer Belastung und bietet unterschiedlichste Hilfestellungen dazu.«

Weitere Informationen:

Das Sachgebiet »Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt« des Fachbereichs »Gesundheit im Betrieb« stellt [hier](#) umfangreiche Materialien zum Thema zur Verfügung. Auch das Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) informiert und qualifiziert zum Themengebiet Psychische Belastung und Gesundheit bei der Arbeit. Eine Übersicht über Seminare, Praxishilfen und Veröffentlichungen findet sich [hier](#).

Seit 2014 entwickelt die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) »Empfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung«. In der vierten Auflage

werden Gestaltungsziele zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung ins Zentrum der Empfehlungen gerückt. Die Neufassung ist [hier](#) kostenfrei herunterladbar.

Wie Arbeitsbedingungen beschaffen sein müssen, um die psychische Gesundheit von Arbeitnehmenden zu schützen,

erläutert Sieglinde Ludwig, Leiterin des DGUV-Fachbereichs Gesundheit im Betrieb, in einem [Interview](#). *Quelle: Pressemitteilung DGUV 24.4.2023 (gekürzt)*



Was tun bei Zeit- und Leistungsdruck sowie Informationsflut? - Mögliche Gestaltung für Betriebe

Angesichts des Wandels in der Arbeitswelt, der unter anderem durch eine zunehmende Digitalisierung und Globalisierung gekennzeichnet ist, kann von einer anhaltend weiten Verbreitung von Zeit- und Leistungsdruck und Informationsflut ausgegangen werden. Die Digitalisierung geht beispielsweise mit beschleunigten Kommunikations- und Produktionsprozessen, der Verkürzung von Produktlebens- und Innovationszyklen sowie einer erhöhten Verfügbarkeit von Informationen einher, wodurch die Arbeitswelt schneller und zunehmend komplex wird. Beschäftigte werden auf anhaltend hohem Niveau mit Zeit- und Leistungsdruck und Informationsflut konfrontiert (Schulz-Dadaczynski, Junghanns & Lohmann-Haislah, 2019). *Quelle: BAuA*

Beschäftigte reagieren auf Zeitknappheit, Leistungsdruck und Informationsflut oftmals, indem sie ihre Arbeit ausdehnen (z. B. in Form von Überstunden oder Arbeit in der Freizeit) oder intensivieren (z. B. schnelles Arbeiten oder Durcharbeiten von Pausen). Diese Umgangsweisen erhöhen das Risiko für negative Folgen [...].

Die Gestaltung von und ein guter Umgang mit Zeit- und Leistungsdruck und Informationsflut sind sehr bedeutend für Betriebe, wenn sie negative psychosoziale und gesundheitliche Folgen für die Beschäftigten vermeiden wollen [...]. Zeit- und Leistungsdruck wird als Schlüsselfaktor bei der Arbeit erachtet, gerade auch im Rahmen der Arbeitsgestaltung [...]. Während lange Zeit eher ein Mangel an Informationen am Arbeitsplatz Bestandteil der Gestaltung »guter Arbeit« war, wird nun die Flut an Informationen zu einem ernst zu nehmenden Gestaltungsproblem. Dennoch

stoßen Betriebe oftmals an Grenzen, wenn es darum geht, Maßnahmen zur Gestaltung von Zeit-, Leistungsdruck und Informationsflut abzuleiten, auszuwählen und umzusetzen. Es lässt sich diesbezüglich ein Handlungs- und Wissensdefizit feststellen.

Die vorliegende [baua:Praxis](#) setzt an diesem Defizit an und stellt wesentliche Ansätze vor, wie Betriebe Informationsflut sowie Zeit- und Leistungsdruck am Arbeitsplatz vermeiden und gestalten können. Sie soll die Verantwortlichen in den Betrieben bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe unterstützen, indem sie Möglichkeiten und Erfolgsfaktoren der Gestaltung aufzeigt.

Angesprochen sind alle Akteurinnen und Akteure, die sich im Betrieb mit der Gestaltung von Zeit- und Leistungsdruck und/oder Informationsflut auseinandersetzen (wollen), wie beispielsweise Führungskräfte, Mitarbeitende der Personalabteilung, des betrieblichen Gesundheitsmanagements oder der Organisationsentwicklung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzte oder Betriebsrätinnen und -räte.

Die Aufbereitung enthält drei wesentliche Kapitel:

1. Wie Betriebe Zeit- und Leistungsdruck gestalten können
2. Wie Betriebe die Informationsflut gestalten können
3. Der gesamte Gestaltungsprozess mit seinen Erfolgsfaktoren *Quelle: Publikation [baua:Praxis](#) »Was tun bei Zeit- und Leistungsdruck sowie Informationsflut? Möglichkeiten der Gestaltung für Betriebe«*

Ruhe muss nicht still sein

Das moderne Leben schafft eine Geräuschkulisse, die uns vom Aufstehen bis in den Schlaf hinein begleitet. Damit das auf Dauer für Körper und Geist verkräftbar bleibt, braucht jeder Mensch Phasen der Ruhe, die aber durchaus nicht still sein müssen. Darauf weist das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hin und empfiehlt individuelle Ruhepausen anlässlich des Tages gegen den Lärm am 26.4.2023.

Nach dem Aufstehen Radioprogramm und Messengertöne, im Job Maschinengeräusche, Stimmengewirr oder Telefonklingeln, unterwegs Verkehrslärm, beim Einkaufen Hintergrundgedudel und Kassenpiepsen, abends erschöpft und angespannt.

»Die Geräusche, die uns durch den Tag begleiten, müssen gar nicht so laut sein, dass sie unser Gehör schädigen,«, sagt Jan Selzer, Lärmexperte im IFA. »Der Körper reagiert bereits viel früher.« Studien belegen, dass schon sehr niedrige Geräuschpegel, zum Beispiel das leise Hintergrund-

brummen des Kühlschranks, eine Wirkung auf die menschliche Psyche haben können. Anspannung, Unruhe oder Stressempfinden sind mögliche Folgen. Ob ein Geräusch stresst, hängt allerdings nicht allein von seiner Lautstärke ab, sondern ebenso von der eigenen Einstellung dazu.

Von dieser Beobachtung leitet sich auch die Grundidee für Erholung vom Dauertrigger Lärm ab. Selzer: »Regelmäßige Ruhezeiten sind wichtig und stellen sicher, dass wir auch bei nicht gehörgefährdender Lärmeinwirkung gesund bleiben. Allerdings muss jeder Mensch für sich entscheiden, wie und wo er entspannen und loslassen kann. Dabei bedeutet Ruhe nicht zwangsläufig Stille. Denn wenn das Abschalten am besten klappt, während im Kopfhörer oder über die Anlage die eigene Lieblingsmusik erklingt, dann kann das ebenso beruhigend wirken wie ein Spaziergang im Wald - vorausgesetzt wir fahren den Lautstärkeregler nicht bis zum Anschlag!«

Weiterführende Informationen: [Interview mit Jan Selzer](#).
Quelle: [Pressemitteilung DGUV vom 25.4.2023](#)

Poster: Pedelecs instand halten und Tipps zum Frühjahrscheck für Räder

Damit Beschäftigte sicher auf Pedelecs unterwegs sind, sollten die motorisierten Zweiräder regelmäßig kontrolliert und gewartet werden. Vor allem der Motor und Akku sind anfällig für Schäden.

Vom Portal [Arbeit & Gesundheit](#) können Sie ein [Poster](#) herunterladen, das die wichtigsten Sachverhalte zusammenfasst. Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)

Tipps zum [Frühjahrscheck für Räder](#) generell gibt es auch bei der BG ETEM.

Den ganz kleinen Nachwuchs an das Thema Sicherheit heranführen

Die Wimmelbilder der Aktion »Das sichere Haus« (DSH) ermuntern Kinder, Unfallrisiken in ihrer Umgebung spielerisch und mit detektivischem Blick aufzuspüren.

[Ausmalbilder](#) gibt es zu folgenden Themen:

- Elterntaxi
- Freibad
- Hallenbad
- Spielplatz
- 2 x Straßenverkehr

Vielleicht ist das ja nicht nur was für die Sprösslinge der EHS-Fachleute, sondern Sie wollen dies auch generell an die Mitarbeiter für deren Kinder weitergeben. Weil auch hier gilt: Früh übt sich, wer ein Profi werden will. ☺

Übrigens: Die [interaktiven Wimmelbilder](#) gibt es noch zu viel mehr Themen. Wenn der Nachwuchs also mehr elektronisch unterwegs ist....

Video »No Answer« - zum Thema »Don't text and drive«

Jederzeit und überall – der Druck, beruflich und privat ständig erreichbar zu sein, hat in den letzten Jahren radikal zugenommen. Das zeigt sich auch im Straßenverkehr: Die Zahl der Autofahrenden, die während der Fahrt Nachrichten schreiben oder lesen, ist zwischen 2016 und 2022 um fast 70 % gestiegen. Die fatale Folge: Wer während des

Fahrens textet, hat ein um mehr als 50 % höheres Unfallrisiko. Der [#donttextanddrive](#) Film will diesen Trend umkehren, indem er deutlich macht: »Es ist okay, mal nicht erreichbar zu sein. Besonders am Steuer.«

Zur Website: [Don't text and drive](#)

Biodiversität: Schneller Einstieg durch Online-Check

Lernen Sie was Sie beachten und monitoren sollten, damit Sie Klarheit über Möglichkeiten und Risiken bekommen.

Der Biodiversity-Check untersucht direkte und indirekte Auswirkungen des Unternehmens auf die biologische Vielfalt und gibt Handlungsempfehlungen.

Nutzen Sie den [Biodiversitäts-Signifikanz-Check](#), um einen ersten Überblick zu bekommen, wie relevant Biodiversität für Ihr Unternehmen ist. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis UBI – Unternehmen Biologische Vielfalt](#)*

Online-IHK-Veranstaltung am 23.11.2023 zu »WHG: Eignungsfeststellung nach AwSV«

Die IHK [Karlsruhe] bietet am 23.11.2023 von 10 bis 12 Uhr eine kostenfreie virtuelle Veranstaltung zu »WHG: Eignungsfeststellung nach AwSV« an. Die Veranstaltung ist für Unternehmen aller Branchen interessant, da es um die Eignungsfeststellung bestimmter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geht. In der Veranstaltung soll in einem Überblick informiert werden über

- Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung, betroffene Anlagen und Ausnahmen,
- Überblick über die gesetzlichen Anforderungen (Antrag, Sachverständigengutachten etc.)
- Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Für die Teilnahme ist eine vorherige [Anmeldung](#) bis zum 22.11.2023 erforderlich. Sie sind herzlich eingeladen.